

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

ÖFFENTLICHE SITZUNG VOM 28. OKTOBER 2025

Anwesend: STOFFELS - Bürgermeister – Vorsitzender;
MIESEN, RAUW, PFLIPS und JOSTEN – Schöffen;
SCHMITZ, THEISSEN, MEYER, MAUSEN, SCHRÖDER, ROEHL, SCHMITT, ADAMS,
MERTENS und HAEP – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: HEUZE und STEFFENS – Ratsmitglieder.

**Punkt 19. Ablagern von natürlichem Erdreich auf der Erdaushubdeponie BOLDER-BENDEN:
Festlegung der Bedingungen und Gebühren (D.K.Nr. 506.367)**

DER RAT;

Aufgrund der belgischen Verfassung, insbesondere Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund der Artikel 35 und 102 §3 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund seines Beschlusses vom 25.10.2019 über die Festlegung der Gebühren für die Ablagerung von Erdreich auf der Erdaushubdeponie;

In Erwägung, dass eine große Nachfrage innerhalb der Gemeinde besteht, den Erdaushub privater Bauparzellen ablagern zu können;

In Erwägung, dass auf BOLDER-BENDEN eine Deponie zum Ablagern von natürlichem Erdreich mit Genehmigung der Wallonischen Region eingerichtet wurde;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 15.10.2025;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 30.09.2025;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Ablagerung von Erdreich in der Erdaushubdeponie BOLDER-BENDEN ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Diese Regelung gilt nur für die Ablagerung von natürlichem Erdreich, welches von auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN gelegenen Parzellen stammt;
2. Die Ablagerung von Erdreich bis zu 300 m³ einschließlich, wird auf einfachen schriftlichen Antrag auf dem offiziellen Vordruck, der vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein muss, vom Bauamt der Gemeinde gestattet;
3. Bei Anfragen für Erdablagerungen die 300 m³ überschreiten, entscheidet das Kollegium, ob diese zugelassen werden oder nicht;
4. Bei der Ausgabe des Schlüssels der Deponie wird eine Kautions von 50,00 € erhoben, die zurückerstattet wird, wenn die Deponie ordnungsgemäß verlassen wurde (unbeschädigte Umzäunungen und Tore, kein Zurücklassen umweltschädlicher Produkte, Abschließen der Tore) und der Schlüssel unversehrt zur Gemeinde zurückgebracht wurde. Nach jeder Fahrt muss das Tor verriegelt und abgeschlossen werden;
5. Bei Ablagerungen über 300 m³ Erdreich kann der Antragsteller durch das Kollegium verpflichtet werden, das abgekippte Erdreich nach vorheriger Absprache mit dem Bauamt einzuplanieren;
6. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN werden ab Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses für eine unbestimmte Dauer folgende Gebühren für die Ablagerung des Erdreichs erhoben:
 - 0-7 m³: 2,50 €/m³
 - LKW 2-Achser /Muldenkipper 1-Achser: 25,00 €/LKW/Kipper
 - LKW 3-Achser /Muldenkipper 2-Achser: 35,00 €/LKW/Kipper
 - LKW 4-Achser /Muldenkipper 3-Achser: 50,00 €/LKW/Kipper
7. Es ist strikt untersagt, anderes Material als natürliches Erdreich abzulagern. Verboten sind u. a.: Rasenschnitt, Hecken, Sträucher, Äste, Bäume, Wurzeln, Gartenabfälle, Baustoffe aller Art, Abfälle aller Art, kontaminiertes Erdreich sowie alle anderen natürlichen, mineralischen und/oder synthetisch hergestellten Produkte;
8. Die Ablagerung nicht zugelassener Stoffe oder Produkte muss durch den Antragsteller auf dessen Kosten



ordnungsgemäß entfernt und entsorgt werden;

Artikel 2. Der Dienst Öffentliche Arbeiten wird beauftragt, Stichprobenkontrollen durchzuführen, um sich von der ordnungsgemäßen Handhabung der vorliegenden Regelung zu überzeugen;

Artikel 3. Die in Artikel 1 Punkt 6 festgelegten Gebühren sind zahlbar innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum. Die Einnahme wird unter Haushaltsartikel 421/18001 eingetragen;

Artikel 4. Gültliche Beitreibung – Im Fall der Nichtzahlung innerhalb der festgelegten Frist erhält der Schuldner eine kostenlose Zahlungserinnerung gemäß Wirtschaftsgesetzbuch, Titel XIX über die Verbraucherschulden (Gesetz vom 04.05.2023). In Ermangelung der Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem dritten Werktag nach Versand der Zahlungserinnerung erhält der Schuldner eine Mahnung über die fälligen Gebühren erhöht um 5,00 € zur Deckung der Kosten zur gültlichen Beitreibung;

Artikel 5. Zwangsbeitreibung – Im Fall der Nichtzahlung der Gebühr nach Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Kalendertagen ab Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten in Höhe von 5,00 € zuzüglich der effektiven Versandkosten sind zu Lasten des Schuldners.

Im Fall einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung an das Kollegium der Gemeinde Büllingen, Hauptstraße 16, 4760 BÜLLINGEN erfolgen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht werden. Die Verwaltungs- und Versandkosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben;

Artikel 6. Ab Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung wird die Verordnung vom 25.10.2019 über die Festlegung von Gebühren für die Ablagerung von natürlichem Erdreich auf der Deponie Bolder-Benden außer Kraft gesetzt;

Artikel 7. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

Artikel 8. Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird der Dienststelle der Lokalen Polizei in BÜLLINGEN und dem Forstamt BÜLLINGEN zur Information zugestellt;

Artikel 9. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Namens des Rates:

Für gleich lautenden Auszug:

Büllingen, den 03.11.2025



Die Generaldirektorin,
Julia KEIFENS



Der Bürgermeister,
Rainer STOFFELS

